

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

Heute neu:

1. [GKG, WEG: Beschwer bei Beschlussanfechtung einer Jahrabrechnung](#)
Beschluss vom 09.02.2017, Az: V ZR 188/16
2. [BGB: Haftung des Portalbetreibers für Bewertungen](#)
Urteil vom 04.04.2017, Az: VI ZR 123/16
3. [InsO: Austausch von Leistungen in bargeschäftsähnlicher Weise](#)
Urteil vom 04.05.2017, Az: IX ZR 285/16
4. [InsO: Enthftungserklärung für Wohnraummietverhältnis](#)
Beschluss vom 16.03.2017, Az: IX ZB 45/15
5. [BGB: Betreuungsbedarf nach § 1896 Abs. 2](#)
Beschluss vom 15.02.2017, Az: XII ZB 510/16
6. [BGB: paritätisches Wechselmodell bei konfliktbelastetem Elternverhältnis](#)
Beschluss vom 01.02.2017, Az: XII ZB 601/15
7. [FamFG: Frist für Rechtsbeschwerde durch Staatskasse](#)
Beschluss vom 01.02.2017, Az: XII ZB 299/15
8. [StGB: Sichbereiterklären zu einem Verbrechen](#)
Beschluss vom 23.03.2017, Az: 3 StR 260/16
9. [BGB: Bemessung einer billigen Entschädigung in Geld](#)
Beschluss vom 16.09.2016, Az: VGS 1/16

Urteile und Beschlüsse:

1. **GKG, WEG: Beschwer bei Beschlussanfechtung einer Jahrabrechnung**

Beschluss vom 09.02.2017, Az: V ZR 188/16

Das für die Rechtsmittelbeschwer maßgebliche wirtschaftliche Interesse der Anfechtungsbeklagten, die einen für ungültig erklärten Beschluss der Wohnungseigentümer über die Genehmigung der Jahresabrechnung mit dem Ziel der Aufrechterhaltung verteidigen, bemisst sich nach dem Nennbetrag der Jahresabrechnung ohne den auf den Anfechtungskläger entfallenden Anteil.

Stützt der klagende Wohnungseigentümer die Anfechtungsklage gegen den Beschluss der Wohnungseigentümer über die Genehmigung der Jahresabrechnung auf Einwen-

dungen gegen die Jahresabrechnung insgesamt, bemisst sich der Streitwert gemäß § 49a Abs. 1 Satz 1 GKG nach dem hälftigen Nennbetrag der Jahresabrechnung; daneben sind die Grenzen des § 49a Abs. 1 Satz 2 und 3 GKG und des § 49a Abs. 2 GKG zu beachten.

2. BGB: Haftung des Portalbetreibers für Bewertungen

Urteil vom 04.04.2017, Az: VI ZR 123/16

a) Der Betreiber eines Bewertungsportals haftet für von Dritten in das Portal eingestellte Äußerungen als unmittelbarer Störer, wenn er sich diese Äußerungen zu eigen gemacht hat. Von einem Zu-Eigen-Machen ist dabei dann auszugehen, wenn der Portalbetreiber nach außen erkennbar die inhaltliche Verantwortung für die auf seiner Internetseite veröffentlichten Inhalte übernommen hat, was aus objektiver Sicht auf der Grundlage einer Gesamtbetrachtung aller relevanten Umstände zu beurteilen ist. Für ein Zu-Eigen-Machen spricht es, wenn der Portalbetreiber eine inhaltlich-redaktionelle Überprüfung der auf seinem Portal eingestellten Nutzerbewertungen auf Vollständigkeit und Richtigkeit vornimmt (vgl. Senatsurteile vom 1. März 2016 - VI ZR 34/15 , BGHZ 209, 139 Rn. 18 ; vom 27. März 2012 - VI ZR 144/11 , AfP 2012, 264 Rn. 11; BGH, Urteile vom 19. März 2015 - I ZR 94/13 , AfP 2015, 543 Rn. 25 mwN; vom 12. November 2009 - I ZR 166/07 , AfP 2010, 369 Rn. 24, 27).

b) Ein Portalbetreiber, der die in das Portal eingestellten Äußerungen eines Dritten auf die Rüge des von der Kritik Betroffenen inhaltlich überprüft und auf sie Einfluss nimmt, indem er selbständig - insbesondere ohne Rücksprache mit dem Dritten - entscheidet, welche Äußerungen er abändert oder entfernt und welche er beibehält, macht sich diese Äußerungen zu eigen. Nach außen erkennbar ist die Übernahme der inhaltlichen Verantwortung jedenfalls dann, wenn er dem von der Kritik Betroffenen seinen Umgang mit der Bewertung kundgetan hat.

3. InsO: Austausch von Leistungen in bargeschäftsähnlicher Weise

Urteil vom 04.05.2017, Az: IX ZR 285/16

InsO § 133 Abs. 1 Satz 2

Tauscht der zahlungsunfähige Schuldner mit einem Gläubiger in bargeschäftsähnlicher Weise Leistungen aus, kann allein aus dem Wissen des Gläubigers um die zumindest drohende Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nicht auf sein Wissen von einer Gläubigerbenachteiligung geschlossen werden; ein solcher Schluss setzt das Wissen des Gläubigers voraus, dass die Belieferung des Schuldners mit gleichwertigen Waren für die übrigen Gläubiger nicht von Nutzen ist, weil der Schuldner fortlaufend unrentabel arbeitet und weitere Verluste erwirtschaftet.

4. InsO: Enthaftungserklärung für Wohnraummietverhältnis

Beschluss vom 16.03.2017, Az: IX ZB 45/15

Gibt der Insolvenzverwalter für das Wohnraummietverhältnis des Schuldners eine Enthaftungserklärung ab, wird der Anspruch des Schuldners auf Rückzahlung einer die gesetzlich zulässige Höhe nicht übersteigenden Mietkaution vom Insolvenzbeschluss frei.

5. BGB: Betreuungsbedarf nach § 1896 Abs. 2

Beschluss vom 15.02.2017, Az: XII ZB 510/16

a) Zum Betreuungsbedarf nach § 1896 Abs. 2 BGB und zur Betreuerauswahl.

b) Zu den inhaltlichen Anforderungen an ein Sachverständigengutachten in einem Betreuungsverfahren (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 19. Januar 2011 - XII ZB 256/10 -FamRZ 2011, 637).

6. BGB: paritätisches Wechselmodell bei konfliktbelastetem Elternverhältnis

Beschluss vom 01.02.2017, Az: XII ZB 601/15

a) Eine gerichtliche Umgangsregelung, die im Ergebnis zu einer gleichmäßigen Betreuung des Kindes durch beide Eltern im Sinne eines paritätischen Wechselmodells führt, wird vom Gesetz nicht ausgeschlossen. Auch die Ablehnung des Wechselmodells durch einen Elternteil hindert eine solche Regelung für sich genommen noch nicht. Entscheidender Maßstab der Regelung ist vielmehr das im konkreten Einzelfall festzustellende Kindeswohl.

b) Die auf ein paritätisches Wechselmodell gerichtete Umgangsregelung setzt eine bestehende Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit der Eltern voraus (Fortführung des Senatsbeschlusses vom 15. Juni 2016 -XII ZB 419/15 -FamRZ 2016, 1439). Dem Kindeswohl entspricht es daher nicht, ein Wechselmodell zu dem Zweck anzuordnen, eine Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit erst herbeizuführen.

c) Ist das Verhältnis der Eltern erheblich konfliktbelastet, so liegt die auf ein paritätisches Wechselmodell gerichtete Anordnung in der Regel nicht im wohlverstandenen Interesse des Kindes.

d) Das Familiengericht ist im Umgangsverfahren zu einer umfassenden Aufklärung verpflichtet, welche Form des Umgangs dem Kindeswohl am besten entspricht. Dies erfordert grundsätzlich auch die persönliche Anhörung des Kindes (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 15. Juni 2016 -XII ZB 419/15 -FamRZ 2016, 1439).

7. FamFG: Frist für Rechtsbeschwerde durch Staatskasse

Beschluss vom 01.02.2017, Az.: XII ZB 299/15

a) Die Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde beträgt für die Staatskasse in analoger Anwendung des § 304 Abs. 2 FamFG drei Monate. Sie beginnt mit der-auch formlos möglichen-Bekanntgabe der Beschwerdeentscheidung; § 63 Abs. 3 Satz 2 FamFG findet keine Anwendung.

b) Ob die durch ein Behindertentestament für den Betroffenen angeordnete (Vor-)Erbchaft bei gleichzeitiger Anordnung der Testamentsvollstreckung zur Mittellosigkeit des Betroffenen führt, ist durch Auslegung der an den Testamentsvollstrecker adressierten Verwaltungsanordnungen zu ermitteln (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 27. März 2013-XII ZB 679/11-FamRZ 2013, 874).

8. StGB: Sichbereiterklären zu einem Verbrechen

Beschluss vom 23.03.2017, Az.: 3 StR 260/16

1. Die Verabredung eines Verbrechens (§ 30 Abs. 2 Variante 3 StGB) setzt die Willenseinigung von mindestens zwei tatsächlich zur Tatbegehung Entschlossenen voraus, an der Verwirklichung eines hinreichend konkretisierten Verbrechens mittäterschaftlich mitzuwirken. Auch der selbst fest Entschlossene ist daher nicht der Verbrechensverabredung schuldig, wenn der oder die anderen den inneren Vorbehalt haben, sich tatsächlich nicht als Mittäter an der vereinbarten Tat beteiligen zu wollen.

2. Das Sichbereiterklären zu einem Verbrechen (§ 30 Abs. 2 Variante 1 StGB) ist hingegen unabhängig von der subjektiven Einstellung des Erklärungsempfängers, so dass dessen innerer Vorbehalt, die Tat nicht zu wollen, eine Strafbarkeit nach dieser Tatbestandsvariante nicht hindert.

3. Neben dem Sichbereiterklären zu einem Verbrechen in der Form des Erbietens ist für eine Verurteilung wegen versuchter Anstiftung zur mittäterschaftlichen Begehung der nämlichen Tat (§ 30 Abs. 1 Alternative 1 StGB) kein Raum.

4. Der Annahme des Erbietens zu einem Verbrechen (§ 30 Abs. 2 Variante 2 StGB) steht nicht entgegen, dass das Erbieten des anderen nur zum Schein angenommen wird.

9. BGB: Bemessung einer billigen Entschädigung in Geld

Beschluss vom 16.09.2016, Az.: VGS 1/16

Bei der Bemessung einer billigen Entschädigung in Geld nach § 253 Abs. 2 BGB (vormals § 847 BGB aF) können alle Umstände des Falles berücksichtigt werden. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schädigers und des Geschädigten können dabei nicht von vornherein ausgeschlossen werden.